

DAS BETREUUNGSRECHT AB 2023

Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick

Leben mit Behinderung Hamburg
Elternverein e.V.
Betreuungsverein für behinderte Menschen
(V.i.S.d.P)

Ziel und Grundgedanke

Ziel des Betreuungsrechtes¹ ist die Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens bei Krankheit und Behinderung und der Schutz der erwachsenen Person.

Das Betreuungsrecht verwirklicht diese Freiheit und die Rechte der Menschen mit Behinderung oder Krankheit: Das Recht der Menschenwürde, der Persönlichkeit und informationellen Selbstbestimmung, der Gesundheit und Krankheit und die Rechte aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nation (UNBRK).

Rechtliche Betreuung muss erforderlich sein. Das bedeutet:

- Wenn **andere Hilfen** die eigene Regelung von Angelegenheiten ausreichend unterstützen, ist kein Raum für rechtliche Betreuung.
- Wer rechtlich betreut, hat Rechtsmacht nach außen. Diese **Vertretung** soll er oder sie nur ausüben, wenn die Angelegenheiten der Person diese Regelung benötigen.
- Alles, was die Person selbst entscheiden oder regeln kann, bleibt ihr überlassen.

Rechtliche Betreuer*innen haben die Pflicht zur unterstützten Entscheidungsfindung.

- Sie haben eine **Wunschermittlungspflicht**. Sie müssen im persönlichen Kontakt sein.
- **Die Wünsche** der Person, die betreut wird, sollen die rechtliche Betreuung leiten. Sie soll die rechtliche Selbstvertretung ermöglichen und dazu ertüchtigen.

Rechtliche Betreuung soll die rechtlichen Angelegenheiten so besorgen, dass die betreute Person, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihr **Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen** gestalten kann.

¹ Das Betreuungsrecht findet man in §§ 1814 ff. BGB, im BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz), im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der Freien Gerichtsbarkeit), in den Ausführungsgesetzen der Länder.

Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsfähigkeit

Die **Geschäftsfähigkeit** bleibt von der rechtlichen Betreuung unberührt. Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) wird im Einzelfall gerichtlich festgestellt, zum Beispiel zum Schutz.

Ist eine Person für eine Untersuchung oder Maßnahme **einwilligungsfähig**, willigt sie selbst ein – oder nicht. Ob eine Person einwilligungsfähig ist, das heißt hinsichtlich einer Behandlung und deren Folgen einsichts- und steuerungsfähig, beurteilt eine Mediziner*in.

Ehe- und Testierfähigkeit: Die Betreuung schränkt höchstpersönliche Rechte, wie Ehe- und Testierfähigkeit, nicht ein.

Rechtliche Betreuer*innen müssen zuverlässig und geeignet sein

Nicht angehörige Ehrenamtliche sollen mit einem Betreuungsverein eine Vereinbarung schließen und die Beratungs- und Schulungsangebote nutzen.

Angehörige Ehrenamtliche können eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein schließen. Sie können für ihre Sachkunde die Beratungs- und Schulungsangebote im Verein nutzen.

Im Ehrenamt muss man die Eignung und Zuverlässigkeit in der gerichtlichen Anhörung nachweisen. Die Behörde erhält ein **Führungszeugnis** und eine Auskunft aus dem **Schuldnerverzeichnis**.

Berufsbetreuer*innen unterliegen ab 2023 einem Registrierungsverfahren. Sie sind verpflichtet, ihre Sachkunde der Betreuungsbehörde nachzuweisen.

Die Person, die betreut wird, kann Wünsche äußern, wer sie betreuen soll. Dem ist zu entsprechen, es sei denn, diese Person ist zur rechtlichen Betreuung nicht geeignet.

Das Gericht soll auch berücksichtigen, wenn die zu betreuende Person der Person widerspricht.

Ohne Vorschlag soll das Gericht verwandtschaftliche und andere persönliche Bindungen berücksichtigen. Es gilt **Ehrenamt vor Berufsbetreuung**. Berufsbetreuer*innen sollen nur bestellt werden, wenn keine geeignete Person im Ehrenamt bereit ist.

Interessenkollisionen (zum Beispiel bei Erbauseinandersetzungen) können der Bestellung entgegenstehen. Menschen, die zu Diensten und Einrichtungen der betreuten Person in einem **Abhängigkeitsverhältnis** stehen, sind für diese Betreuung nicht geeignet, es sei denn im Einzelfall besteht für eine Kollision von Interessen keine konkrete Gefahr.

Beide Eltern können jeweils als Betreuer*in bestellt werden. Ist die Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht möglich, bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein oder die Behörde.

Der Betreuungsverein für behinderte Menschen ist wie folgt erreichbar:

Leben mit Behinderung Hamburg | Millerntorplatz 1 | 20359 Hamburg

Elternverein e.V | 040 270 790 950

Betreuungsverein für behinderte Menschen | 040 334 240 399

betreuungsverein@lmbhh.de | www.lmbhh.de | www.derelternverein.de

Die rechtliche Betreuung

Voraussetzungen: Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erfolgt in einem gerichtlichen Verfahren. Hierzu erstellt die Betreuungsbehörde einen Sachbericht. Der Betreuungsbedarf ergibt sich aus einem fachärztlichen Gutachten. Das Gericht hört die betroffene Person an.

1. Eine volljährige Person kann, aufgrund von Krankheit oder Behinderung, die **eigenen rechtlichen Angelegenheiten** ganz oder teilweise **nicht selbst besorgen**.
2. **Andere Hilfen** können den Bedarf nicht ausreichend decken. (Nachrangprinzip: Kann die Person mit Hilfe von Angehörigen, Nachbarn, sozialen Diensten oder Bevollmächtigten die Angelegenheiten ausreichend regeln, bedarf es der rechtlichen Betreuung nicht).
3. **Der freie Wille der betroffenen Person steht der Betreuung nicht entgegen**.
4. Besteht der **Bedarf nur aufgrund einer körperlichen Behinderung**, bedarf die Betreuung eines Antrags der Person, es sei denn, sie kann ihren Willen nicht äußern.

Umfang der Betreuung: Das Gericht bestellt die rechtliche Betreuung mit einem Aufgabenkreis, bestehend aus den erforderlichen Aufgabenbereichen. Die Betreuung „in allen Angelegenheiten“ gibt es nicht mehr.

Dauer der Betreuung: Das Gericht muss spätestens nach sieben Jahren erneut über die Erforderlichkeit der Betreuung entscheiden. Gegen den erklärten Willen der Person muss die erstmalige Verlängerung spätestens nach zwei Jahre erfolgen.

Aufsicht des Betreuungsgerichts: Das Betreuungsgericht überprüft die Betreuer*innen darin, die Aufgaben und Pflichten gegenüber der betreuten Person einzuhalten. Gibt es Anhaltspunkte für Missachtung der Wünsche der betreuten Person, hört es die betreute Person persönlich an.

Für die betreuungsrechtlichen Verfahrensschritte stellt das Gericht der betroffenen Person eine*n Verfahrenspfleger*in zur Seite, wenn dies zur Wahrung der Interessen erforderlich ist.

Die Berichtspflicht: Rechtliche Betreuer*innen müssen dem Betreuungsgericht jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten im Aufgabenkreis erstatten. Wenn möglich soll die betreute Person erfahren, was berichtet wird.

Der Aufgabenkreis

In jedem Bereich soll rechtliche Betreuung die betreute Person ertüchtigen, so viel wie möglich selbst zu tun.

Vermögenssorge: Vermögenssorge ist die Regelung der Finanzen einer Person. Der Aufgabenbereich umfasst z.B. Schuldenregulierung, Verwaltung der Einnahmen und des Vermögens sowie die Sicherung der Leistungsansprüche.

Es gibt im Gesetz Genehmigungsvorbehalte, die zu beachten sind. Für Eltern, Ehegatten, Geschwister und Abkömmlinge gelten Ausnahmen zur Erleichterung ihrer Aufgabe, zum Beispiel zur **Rechnungslegung**.

Einwilligungsvorbehalt: Das Gericht kann anordnen, dass Ausgaben und Verträge der betreuten Person eine Zustimmung rechtlicher Betreuer*innen benötigen, wenn sonst eine erheblichen Gefahr besteht für die Person oder ihr Vermögen, § 1825 BGB. Das Gericht muss den Einwilligungsvorbehalt spätestens nach drei Jahren prüfen, wenn die Person die Anordnung ablehnte.

Gesundheitssorge: Rechtliche Betreuer*innen dürfen Einwilligungen zur Gesundheit nur erteilen, wenn die Person nicht selbst einwilligungsfähig ist. Sie müssen für den Aufgabenbereich bestellt sein. Jede Ablehnung einer Behandlung muss beachtet werden. Entscheidungen gegen den Widerstand der Person gibt es nur mit einem gesonderten betreuungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Betreuer*innen bedürfen für ihre Einwilligung in lebensgefährliche Behandlungen/Eingriffe einer **Genehmigung** durch das Betreuungsgericht. Ausnahme: Es gibt eine wirksame Patientenverfügung oder entsprechende Willenserklärungen der betreuten Person.

Sterilisation: Nach dem Betreuungsgesetz ist die Sterilisation **nahezu ausgeschlossen**. Kann eine betreute Frau zu ihrer Sterilisation nicht selbst einwilligen, muss für diesen Aufgabenbereich ein/e Betreuer*in extra bestellt werden. Alle in § 1830 BGB genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die Sterilisation von Minderjährigen ist grundsätzlich unzulässig, § 1631 c BGB.

Die Wohnung aufgeben: Die Kündigung (oder Aufhebung) eines Mietverhältnisses über Wohnraum der betreuenden Person muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden, § 1833 BGB. Das Gericht muss anhören, was die Person dazu sagt.

Unterbringung/freiheitsentziehende Maßnahmen²:

Freiheitseinschränkungen sind nur in den Grenzen des Gesetzes erlaubt. Das Betreuungsgericht muss eine betreuungsrechtliche Unterbringung genehmigen. Es prüft die Voraussetzungen des § 1831 BGB.

Der Betreuer/die Betreuerin hat die Unterbringung unverzüglich zu beenden, wenn die Gefahr nicht mehr besteht. Dazu muss das Gericht nicht zustimmen. Geschlossene Unterbringung ohne gerichtliche Genehmigung ist **Freiheitsentziehung** und strafbar.

Zwang: Gegen den freien Willen einer Person gibt es keine betreuungsrechtliche Zwangsmaßnahme. Lehnt eine Person, aufgrund von Krankheit oder Behinderung, eine ärztliche Maßnahme ab, ist Zwang nur als letztes Mittel in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses, zur Abwendung eines erheblichen drohenden Schadens zulässig, § 1832 Abs. 1 BGB. Dazu gehört ein gesondertes gerichtliches Verfahren.

Aufwandsentschädigung und Haftpflichtversicherung

Rechtliche Betreuer*innen sind im Ehrenamt gegen Vermögensschäden zu Lasten der betreuten Person **haftpflichtversichert**. Dazu gibt es Merkblätter bei den Betreuungsgerichten.

Alle Ehrenamtlichen können eine jährliche **Aufwandsentschädigung** in Höhe von Euro 425 EUR geltend machen. Die Pauschale muss einmalig beantragt werden. Danach gilt das Einreichen des Jahresberichts als Antrag. Die Entschädigung wird aus dem Vermögen der betreuten Person oder, bei Mittellosigkeit, aus der Staatskasse gezahlt. Anstelle der Pauschale können tatsächliche höhere Aufwendungen per Einzelabrechnung und mit Belegen beim Gericht beantragt werden.

Es können mehrere ehrenamtliche Betreuungen geführt werden. Die Einnahme aus ehrenamtlicher Betreuung ist steuerbegünstigt bis zu 3.000 EUR im Jahr, § 3 Nr. 26, 26b EStG.

² In offenen Einrichtungen (Wohn- und Pflegeheim, AWGs etc.) bedürfen FEM einer gerichtlichen Genehmigung für das Verschließen der Tür ohne Öffnungsmöglichkeit, Code-Türöffner, Bettgitter, Festbinden, Gurte am Rollstuhl, Medikamente, die die Bewegung einschränken, soweit notwendig, erforderlich und verhältnismäßig.